



## **VERFALLSFRIST IM KOLLEKTIVVERTRAG – AUCH BEI GROBER FAHLÄSSIGKEIT WIRKSAM ...**

Kollektivverträge beinhalten vielfach Verfallsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis. Häufig betragen diese Verfallsfristen drei Monate und gelten sowohl für Dienstgeber als auch für Dienstnehmer.

In einer aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung wurde klargestellt, dass die konkrete Verfallsfrist auch bei grober Fahrlässigkeit wirksam ist. Der verspätet geltend gemachte Schadenersatzanspruch des Dienstgebers gegen einen Dienstnehmer scheiterte daher.

Alle Details erfahren Sie bei

**RA DR. DIETLIND HÜGEL, Nüziders (Vorarlberg),**

Telefon 05552/62101